

SATZUNG der KULTURGEMEINSCHAFT FELLBACH e.V.

§ 1 NAME, ZWECK UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein ist unter dem Namen "Kulturgemeinschaft Fellbach e.V." im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Kulturarbeit in Fellbach, namentlich durch Förderung einheimischer Künstler, Ensembles und Vereine sowie durch Veranstaltungen.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sitz des Vereins ist Fellbach.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Personenvereinigung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird neben den gesetzlich genannten Fällen durch schriftliche Austrittserklärung bis 30. November zum Jahresende oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, namentlich wegen vereinschädigenden Verhaltens beendet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 3 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden bzw. erlassen.

§ 4 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter
 - dem zweiten Stellvertreter
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassier
 - bis zu 12 Beisitzern.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorsitzende, die beiden erste Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen vor und beschließt nach Maßgabe dieser Satzung über Verfügungen.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Kassier - jeweils gemeinschaftlich durch zwei Personen aus diesem Kreis - vertreten.

§ 5 WAHLEN

Der Vorstand sowie zwei Kassenrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren - die Gewählten bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt – von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Über das Wahlverfahren entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG, HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt, die den Jahresbericht des Vorstands, den Bericht des Kassiers und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegennimmt sowie die notwendigen Wahlen vornimmt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- (3) Zu den Versammlungen wird mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, die auch die Tagesordnung enthalten muss, eingeladen. Der Termin wird außerdem spätestens eine Woche vorher im Fellbacher Stadtanzeiger bekannt gemacht.
- (4) Weitere Versammlungen werden binnen eines Monats auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (5) Anträge zur Beschlussfassung durch die Versammlung müssen spätestens drei Kalendertage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 VERMÖGEN UND ZAHLUNGEN

- (1) Das Vereinsvermögen ist vom Kassier satzungsgemäß zu verwalten.
- (2) a) Der Vorsitzende, der Kassier und der Geschäftsführer sind zu Verfügungen bis DM 500.- jeweils allein und zu Verfügungen von DM 500.- bis 2.000.- jeweils gemeinschaftlich zu zweit befugt.
b) Über Verfügungen bis DM 5.000.- beschließt der geschäftsführende Vorstand.
c) Für höhere Verfügungen bedarf es eines Beschlusses des Vorstands.
- (3) Kasse und Rechnungsführung werden jährlich vor der Hauptversammlung durch die Revisoren geprüft.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft eine Mitgliederversammlung, die insoweit nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung Anwesenden Mitglieder.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der entsprechenden Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vereinsregister VR 389 (Auszug; Satzung errichtet am 6.4.1968)

Anhang Vorstände in zeitlicher Abfolge (erstellt durch Manfred Heß)

	Vorsitzender	1.StV.	2.StV.	Kassier	Schriftführung /Geschäftsführung
15.07.1968	Ernst Axel	Dr. Manfred Rupp	Ute Palm		Herbert Ruthardt
28.01.1969	Änderung §1 Abs.2 und 3				
3.12.1979	Dr. Horst Fischer	Dr. Manfred Rupp	Gretel Kiel		Herbert Ruthardt
2.9.1980	Dr. Horst Fischer	Dr. Manfred Rupp	Gretel Kiel		Eva-Maria Keller
31.07.1985	Dr. Horst Fischer	Margarete Kiel	Manfred Schneider		Eva-Maria Keller
10.11.1988	Heinz Dieter Kind	Dr. E. Schwarz	Manfred Schneider		Eva-Maria Keller
08.02.1991	Satzungsänderungen (Verfügungsbetr. Vorstand, Kassier und Geschäftsf.)			Wolfram Kögler	Eva-Maria Keller
08.04.1994	Dr. Roland Jäger	Dr. E. Schwarz	Manfred Schneider	Wolfram Kögler	Eva-Maria Keller
11.02.2004	Dr. Roland Jäger	Dr. E. Schwarz	Brigitte Heß	Joachim Volmer	Regine Vetter
12.03.2008	Prof. Manfred Heß	Sybille Mack	Brigitte Heß	R-M Klingler	Regine Vetter
14.04.2010	Prof. Manfred Heß	Sybille Mack	Brigitte Heß	R-M Klingler	Gisela Nakott
13.04.2011	Prof. Manfred Heß	Sybille Mack	Brigitte Heß	R-M Klingler	Monika Schoknecht
16.06.2016	Prof. Manfred Heß	Christa Linsenmaier-Wolf	Brigitte Heß	R-M Klingler	Monika Schoknecht
21.03.2017	Prof. Manfred Heß	Christa Linsenmaier-Wolf	Brigitte Heß	Karlheinz Weckerle	Monika Schoknecht